

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 24** **München, den 31. Dezember** **2018**

---

Datum	Inhalt	Seite
18.12.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	842
5.12.2018	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V, 800-21-2-1-K	845
8.12.2018	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Staatlichen Lotterieverwaltung in Bayern (Bayerische Lotto-Personalvertretungsverordnung – BayLPVV) 2035-3-F	846

---

1102-2-S

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

vom 18. Dezember 2018

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### § 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die zuletzt durch Verordnung vom 17. April 2018 (GVBl. S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. d wird wie folgt gefasst:

„d) Innerdeutsche Beziehungen Bayerns“.

bb) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:

„e) Auswärtige Beziehungen Bayerns, Konsulatswesen“.

cc) Die bisherigen Buchst. e bis g werden die Buchst. f bis h.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1.

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt gefasst:

„2. Medien, Medienförderung, soweit nicht § 3 Nr. 13, § 7 Nr. 4 oder § 14 Nr. 10 und 11“.

dd) Die Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 5.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Staatskanzlei führt neben ihrem ers-

ten Dienstsitz in der Landeshauptstadt weitere bayerische Dienstsitze in Nürnberg und Kaufbeuren.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“.

b) Die Nrn. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

7. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“.

c) In Nr. 11 wird der Punkt am Ende gestrichen.

d) Es wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Staatsministerium für Digitales.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und im Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „und für“ durch die Wörter „ , für Sport und“ ersetzt.

b) Der Nr. 1 Buchst. e werden die Wörter „oder § 14 Nr. 1 bis 5“ angefügt.

4. § 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a wird die Angabe „§ 8 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „§ 9 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Buchst. e wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 2 Buchst. a“ ersetzt.

5. § 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. d wird aufgehoben.

b) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. d.

c) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e und wie folgt gefasst:

- „e) Künstlerische Musikpflege, Laienmusik, soweit nicht § 8 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c“.
- d) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Heimat
- a) Staatliche Schlösser, Gärten und Seen
- b) Brauchtum, Heimatpflege, regionale Identität
- c) Volksmusik
- d) Behördenverlagerungen: Grundsatzfragen
- e) Demographische Entwicklung: Grundsatzfragen und Koordination“.
- cc) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Digitales
- a) Digitale Erschließung
- b) Technische Angelegenheiten der digitalen Verwaltung
- c) Staatliche Rechenzentren, staatliche Kommunikationsinfrastruktur
- d) Sicherheit in der Informationstechnik, soweit nicht § 3 Nr. 3 Buchst. i
- e) Unterstützung der Kommunen in der digitalen Verwaltung“.
- dd) Nr. 6 wird aufgehoben.
- ee) Die Nrn. 7 bis 10 werden die Nrn. 6 bis 9.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Energie und Technologie“ jeweils durch die Wörter „Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. dd werden die Wörter „ , soweit nicht § 11 Nr. 12“ gestrichen.
- c) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
- „2. Raumordnung und Landesplanung, Regionalplanung und -entwicklung, Regionalmanagement“.
- d) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und Buchst. e wird wie folgt gefasst:
- „e) Bioenergie, Biokraftstoffe, Verwertung nachwachsender Rohstoffe“.
- e) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
8. § 10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. e wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
- b) In Buchst. g wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 7 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nrn. 8 bis 10 werden die Nrn. 7 bis 9.
- c) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 10 und es wird ein Punkt angefügt.
- d) Die bisherige Nr. 12 wird aufgehoben.
10. In § 13 Satz 1 Nr. 16 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
11. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:
- „§ 14
- Staatsministerium für Digitales
- Das Staatsministerium für Digitales nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Digitalisierung Bayerns: Grundsatzfragen und Koordinierung
2. Digitale Verwaltung, Basiskomponenten, soweit nicht § 8 Satz 1 Nr. 4

3. Föderale IT-Kooperation, übergreifender informationstechnischer Zugang, Portalverbund
4. IT-Recht, Lizenzmanagement
5. IT-Beauftragter Bayern, Koordinierung der Ressort-CIOs, ressortübergreifendes IT-Controlling
6. Zukunft der Digitalisierung: Grundsatzfragen und Koordinierung
  - a) Neue digitale Technologien, Blockchain
  - b) Digitale Arbeitswelt
  - c) Künstliche Intelligenz
  - d) Internet
7. Digitalstandort Bayern: Wettbewerbsfähigkeit, Fachkräftegewinnung, soweit nicht § 9 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb
8. Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit der IT
9. Ethische Fragen der Digitalisierung
10. Filmpolitik, Filmförderung
11. Games“.
12. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden die §§ 15 und 16.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. November 2018 in Kraft.

München, den 18. Dezember 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V, 800-21-2-1-K

## Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 5. Dezember 2018

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie des Art. 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch Art. 6a des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 156) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

### § 1

Nach § 64a der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2018 (GVBl. S. 744) geändert worden ist, wird folgender § 64b eingefügt:

#### „§ 64b

Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Zuständige Stelle für den Vollzug der Anerkennungsverfahren nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sind bei schulischen Berufsaus- und Fortbildungsabschlüssen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. das Landesamt für Schule für Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen und im kaufmännischen, im sozialpflegerischen und im sozialpädagogischen Bereich,
2. die Regierung von Oberfranken für die Berufsabschlüsse in der Altenpflegehilfe und in der Krankenpflegehilfe.“

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 tritt die Zuständigkeitsverordnung BayBQFG (ZustV-BayBQFG) vom 2. August 2013 (GVBl. S. 567, BayRS 800-21-2-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2017 (GVBl. S. 498) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 5. Dezember 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2035-3-F

**Verordnung**  
**zur Sicherstellung der Personalvertretung**  
**bei der Staatlichen Lotterieverwaltung in Bayern**  
**(Bayerische Lotto-Personalvertretungsverordnung – BayLPVV)**

vom 8. Dezember 2018

Auf Grund des Art. 27a Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

**§ 1**

**Verlängerung der Amtszeit der Personalräte**

<sup>1</sup>Die jeweilige Amtszeit der bis zur Zusammenführung zu einem einheitlichen Staatsbetrieb bestehenden örtlichen Personalvertretung bei der Staatlichen Lotterieverwaltung in Bayern (Lotterieverwaltung) sowie der jeweiligen örtlichen Personalvertretung bei den Spielbanken Bad Füssing, Bad Kissingen, Bad Kötzing, Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Wiessee, Feuchtwangen, Garmisch-Partenkirchen und Lindau wird bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit verlängert. <sup>2</sup>Die Amtszeit des bisherigen Bezirkspersonalrats bei der Lotterieverwaltung wird ebenso bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit verlängert. <sup>3</sup>Die regelmäßige Amtszeit endet nach Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) am 31. Juli 2021.

**§ 2**

**Fortführung der Geschäfte**

(1) Die Geschäfte der örtlichen Personalvertretung bei der Lotterieverwaltung sowie bei der jeweiligen örtlichen Personalvertretung der Spielbanken Bad Füssing, Bad Kissingen, Bad Kötzing, Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Wiessee, Feuchtwangen, Garmisch-Partenkirchen und Lindau werden durch die in § 1 Satz 1 genannten örtlichen Personalvertretungen bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit nach § 1 Satz 3 wahrgenommen, soweit es sich dabei ungeachtet der Zusammenführung zu einem einheitlichen Staatsbetrieb um Geschäfte der jeweiligen bisherigen Personalvertretung handeln würde.

(2) Die Geschäfte der Bezirkspersonalvertretung bei der Lotterieverwaltung werden ebenfalls bis zum Ende

der regelmäßigen Amtszeit nach § 1 Satz 3 durch den bisherigen Bezirkspersonalrat wahrgenommen, soweit es sich dabei ungeachtet der Zusammenführung zu einem einheitlichen Staatsbetrieb um Geschäfte der bisherigen Bezirkspersonalvertretung handeln würde.

**§ 3**

**Jugend- und Auszubildendenvertretung**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der am 21. Juni 2016 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Lotterieverwaltung gilt bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit fort. <sup>2</sup>Die Geschäfte der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Lotterieverwaltung werden durch die örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretung nach Satz 1 bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit als örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretung wahrgenommen. <sup>3</sup>Die regelmäßige Amtszeit endet nach Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayPVG am 31. Januar 2019.

(2) <sup>1</sup>Die regelmäßige Amtszeit der am 27. November 2018 neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Lotterieverwaltung beginnt am 1. Februar 2019 und endet am 31. Juli 2021. <sup>2</sup>Diese neu gewählte Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt die Geschäfte der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Lotterieverwaltung vom 1. Februar 2019 bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit wahr.

**§ 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

München, den 8. Dezember 2018

**Bayerisches Staatsministerium**  
**der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 089 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 089 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---